

Jedes Haus hat seine Ordnung

Herzlich willkommen bei der Rheinbahn

Die Rheinbahn möchte Sie schnell und sicher an Ihr Ziel bringen und wir wollen, dass Sie sich bei uns gut betreut fühlen. Damit sich alle Kunden in unseren Bahnhöfen wohl fühlen können, sind einige Regeln einzuhalten.

Zur Verhinderung von Gefährdungen und Belästigungen sind verbindlich folgende Regelungen zu beachten:

Nicht gestattet ist:

- Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmierern, Verschmutzen oder Beschädigen jeglicher Ausstattungsgegenstände und Flächen
- Betreten von abgetrennten Betriebsbereichen und den Gleisanlagen
- Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, z.B. Zigarettenkippen und Kaugummis
- Rauchen in den Bahnhöfen
- Betteln und Belästigen von Personen; Durchsuchen von Abfallbehältern
- Der Verzehr von warmen Speisen und der Konsum von alkoholischen Getränken sowie von Rauschmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
- Handel mit Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
- Fahren mit Zweirädern, Kickboards, Skateboards, Inlineskates und Vergleichbarem
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen und Feuerlöschern
- Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen; Liegen auf dem Boden
- Lautes Abspielen von Tonträgern
- Mitführen von nicht angeleinten Hunden und von Hunden mit gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit ohne Maulkorb

Folgendes ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Rheinbahn AG gestattet:

- Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
- Anbringen von Plakaten und Aushängen
- Verkaufen und Verteilen von Ware
- Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
- Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
- Durchführen von Befragungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen

Bitte beachten Sie:

- Lassen Sie Ihr Gepäck nicht unbeaufsichtigt. Bei Zuwiderhandlung können Regressforderungen für Sicherheitsmaßnahmen und Folgeschäden geltend gemacht werden.
- Die Benutzung der Anlagen dient der Personenbeförderung. Personen ohne Fahrabsichten kann der Aufenthalt untersagt werden

Verstöße gegen die Hausordnung können folgende Konsequenzen haben: Platzverweis, Strafverfolgung und Schadensersatzforderungen.

Für Verschmutzungen werden Reinigungskosten von mindestens 20 EUR gem. §5.1 der Beförderungsbedingungen in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Verschmutzungen, die durch Hunde verursacht werden.

Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rheinbahn AG und der zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Unternehmen ist Folge zu leisten.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine angenehme Fahrt.

Düsseldorf, im September 2007
Ihre Rheinbahn

Rheinbahn